

Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1987)

Vorwort: Landschaftsschutz : Sache von Bund und Kantonen?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Landschaftsschutz: Sache von Bund und Kantonen?

Der Finanzvorstand einer wohlhabenden Vorortsgemeinde schrieb uns im vergangenen Jahr, der Gemeinderat möchte keine Beitragsleistungen an den Patronatsverein der SL leisten, weil er der Auffassung sei, der Landschaftsschutz sei Sache des Bundes und der Kantone.

Was ist dazu zu sagen? Die Bundesverfassung regelt die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes in Art. 24sexies. Darnach ist dieser primär "Sache der Kantone", wobei im zweiten Absatz dem Bund die Pflicht auferlegt wird, "in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten, sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten". In der Botschaft zu diesem 1962 von allen Ständen und vom Volk mit Vierfünftelsmehrheit angenommenen Verfassungsartikel heisst es, "der Bundesrat hoffe, dass in allen Kantonen verantwortungsbewusste Behörden im Verein mit privaten Organisationen unermüdlich am Werke sind, um die Ziele des Natur- und Heimatschutzes zu erfüllen".

Diese Hoffnung hat sich als Illusion erwiesen. Man vergleiche Landschaftsaufnahmen der "heimatlichen Landschafts- und Ortsbilder" von damals mit solchen von heute! Dabei fand der Bundesrat schon damals, vor mehr als 25 Jahren, "die Gefahren haben einen derartigen Umfang angenommen, dass sie in beunruhigendem Mass die landschaftliche Eigenart des Landes berühren" (BB1 1961 I).

Auch das 1979 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Raumplanung, in das man auch seitens des Landschaftsschutzes sehr viel Hoffnung setzte, konnte die Landschaft bis heute nicht vor weiteren -irreversiblen und oft ganz unnötigen- Angriffen bewahren.

Die Gründe für das Vollzugsdefizit im Bereich des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes und der Raumplanung sind vielschichtig. Ein wesentliches Hemmnis ist die Tatsache, dass ein modernes Staatswesen -sei es nun föderalistisch oder zentralistisch- von seinem Aufbau her nicht sehr gut geeignet ist, Aufgaben zu erfüllen, die sich wesensgemäss jeder Normierung und Vereinheitlichung weitgehend entziehen. Der Natur- und Heimatschutz, bei dem es ja um viel mehr geht, als um eine Frage des Objektschutzes, besteht letztenendes in einer Grundhaltung gegenüber der natürlichen und kulturellen Umwelt, die wiederum eine Frage des Bewusstseins und der politischen Willensbildung ist.

Der Staat kann zwar die Anliegen des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes wesentlich fördern, indem er gewisse Rahmenbedingungen aufstellt, Anreize für eine bessere Rücksichtnahme auf Natur- und Landschaft und Ortsbilder sorgt und nicht zuletzt, indem er, wie es der Verfassungsartikel vorschreibt, zumindest in Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, d.h. dort, wo er raumwirksam tätig ist, mit positiven Beispielen vorangeht. Der Landschafts-, Natur- und Heimatschutz sind aber klassische Beispiele für Aufgaben, die nicht nur Sache des Bundes und der Kantone sind.

Nun werden die genannten Organisationen dabei von der öffentlichen Hand und der Allgemeinheit noch viel zu wenig unterstützt! Hinzukommt, dass die öffentliche Hand Leistungsaufträge erfüllt -man denke an den Strassenbau, die Gewässerkorrektur, Forststrassen oder die Errichtung öffentlicher Bauten- die sehr oft im scharfen Konflikt mit den Zielen des Landschaftsschutzes geraten. In Börsingen haben die PTT-Betriebe ihr Land mitten in einer schutzwürdigen Landschaft nicht unter Schutz gestellt, sondern einem Immobilienhändler verkauft, nachdem die Ueberbauungspläne der PTT nicht zustande kamen und die eidgenössischen Räte die Errichtung eines Zentrums für die Prüfung von Motorfahrzeugtypen an diesem Ort deutlich abgelehnt hatten.

In Salgesch, im Mittelwallis, hatte ein Projekt für die Melioration von Rebbergen grünes Licht von den kantonalen Instanzen erhalten, worauf das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz die Rodungsbewilligung erteilte - ohne vorgängig die Interessen am Meliorationsprojekt gegenüber jenen am Schutz der Natur abgewogen zu haben. Die Bundesorgane übernahmen die Meinung der kantonalen Instanzen. Hätte die SL gegen die Rodungsbewilligung nicht verwaltungsgerichtliche Beschwerde erhoben, wäre es um die reizvolle und in ihrer Art seltene Hügellandschaft zwischen Rhone und Dorf Salgesch geschehen gewesen. Das Meliorationsprojekt sah nebst der Planierung des Vorgeländes mittels der Verschiebung von 250'000 m³ Erdmaterial ein regelmässiges Strassennetz und die fast vollständige Beseitigung aller Gehölze, Eichengruppen, Natursteinmauern und Trockenwiesen vor. Das Bundesgericht hob die Rodungsbewilligung auf und schützte damit diese Landschaft vor einer übertriebenen und in dieser Form auch ökonomisch fragwürdigen Rebbergmelioration (vgl. S. 15).

Das sind nur zwei Beispiele unter vielen, die zeigen, dass der Staat keineswegs der unabhängige "Gralshüter" der ideellen Interessen des Natur- und Heimatschutzes ist. Fazit: Es braucht neben den staatlichen Stellen auch die private Initiative und von Staat und Wirtschaft gleichermassen unabhängige Organisationen wie die SL, damit die vom Gesetzgeber gewollten Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes vollzogen werden können.

Auch die SL wird immer wieder ermahnt, den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht auf das Verhindern von Projekten zu verlegen. Es würde der SL zweifellos mehr Unterstützung bei Wirtschaft verschaffen, wenn sie sich künftig der Opposition enthalten und weitgehend auf die Frage des "Wie" bei der Realisierung von Vorhaben beschränken würde. Damit würde auch bei der Bauwirtschaft und beim Gewerbe mehr "Goodwill" geweckt. Die Argumentation hat etwas für sich, nur übersieht, wer so überlegt, dass der Verlust einer Landschaft irreversibel und ihr Schutz vor einer letztlich unnötigen Zerstörung nicht etwas Negatives, sondern durchaus eine positive Kulturleistung ist.

Man darf zudem die Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes nicht eindimensional nach dem Schema "Bauen oder Verhindern", "Verändern oder Konservieren" beurteilen. Sehr oft sind es gerade die grossen, ökologisch zu wenig überlegten Eingriffe, welche dann Anlass zu einer musealen Konservierung der Reste geben. Während umgekehrt die anfängliche Opposition

gegen Projekte oft einen Läuterungsprozess auslöst, der schliesslich zu einer angemessenen und auch dem Menschen besser dienenden Lösung führt. Auch dafür fehlt es nicht an Beispielen.

Dabei soll und darf nicht verschwiegen werden, dass in einer Zeit, die vom Glauben an die technische Machbarkeit geradezu besessen ist, der Schutz der nicht vom Menschen herstellbaren Werte letztenendes eher beim Verzicht als beim Machen anzusiedeln ist. Je intensiver sich ein öffentliches oder privates Unternehmen auf den radikalen Umbruch der gewordenen Umwelt verlegt, umso entschiedener müssen Natur- und Heimatschutz, aber auch der Landschaftsschutz nein sagen können, wenn es um unersetzliche Werte geht. Und je mehr sich die massgebenden Kräfte von der Einsicht leiten lassen, dass nicht alles, was an sich machbar wäre, auch sinnvoll ist, desto eher können die Schutzorganisationen an der konstruktiven Mitgestaltung der Umwelt mitwirken.